

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst  
Änderungssatzungen)

### GEMEINDE GAIENHOFEN

Landkreis Konstanz

**Abfallwirtschaftssatzung  
vom 22.06.2015, geändert am**

**17.10.2017, 17.12.2019, 22.12.2020, 02.03.2021, 21.12.2021, 20.12.2022 und 19.12.2023**

### ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 17.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

A) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Abfallarten

- (6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare, ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle). **Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).**

B) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### § 9 Bereitstellung von Abfällen

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
4. **Kunststoffbeutel oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen bei der Entsorgung von Biomüll (§ 5 Abs. 6).**

C) § 23 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

### § 23

#### Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen, sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbestandort	<b>61,64 €</b>
zwei Wohnungen	<b>98,48 €</b>
drei Wohnungen	<b>135,28 €</b>
vier und fünf Wohnungen	<b>184,24 €</b>
sechs und sieben Wohnungen	<b>257,88 €</b>
acht bis zwölf Wohnungen	<b>374,60 €</b>
mehr als zwölf Wohnungen	<b>540,32 €</b>

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	<b>36,52 €</b>
80 Liter	<b>51,04 €</b>
120 Liter	<b>65,60 €</b>
240 Liter	<b>109,20 €</b>
1.100 Liter	<b>476,68 €</b>

Sie beträgt jährlich für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	<b>95,48 €</b>
80 Liter	<b>129,48 €</b>
120 Liter	<b>163,44 €</b>
240 Liter	<b>265,36 €</b>

(4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum jeweils **4,50 €**.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gaienhofen, den 18.12.2024

Für den Gemeinderat

gez.  
Maas,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.